

Prüf- und Entscheidungsschema "Kampfmittelfreiheit"

Für künftig öffentlichen Flächen/Übertragungsflächen gelten folgende Vorgaben:

- Alle Flächen sind kampfmittelfrei zu übergeben; d.h. das Räumziel ist die uneingeschränkte Kampfmittelfreiheit ohne Tiefen-, oder Kaliberbeschränkungen (begründete Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt möglich).
- Sämtliche Eingriffe in den Untergrund (z.B. Aushub- und Fräsarbeiten, Rückbau von unterirdischen Bauwerken, Einbauten, Bodenplatten etc.) im Vertragsgebiet sind von einem Kampfmittelsachverständigen (nach § 20 Sprengstoffgesetz) zu überwachen und zu dokumentieren.
- Die Stadt Nürnberg (SÖR) ist drei Wochen vor Beginn der Aushubarbeiten zu informieren.
- Auf freigemachten Flächen, z.B. bei der Entfernung von Auffüllungen, ist die Aushubsohle vor dem Wiedereinbau von Material frei zu messen und die Kampfmittelfreiheit zu erklären.
- Kabel-, Kanal- und Leitungstrassen sind vor dem Einbau von Störquellen freizumessen.
- Für Material, das umgelagert bzw. wiedereingebaut werden soll, ist vor dem Einbau die Kampfmittelfreiheit zu erklären.
- Die Kampfmittelfreiheit wird für das Vertragsgebiet nach Abschluss der Ortungs-, Räum- und Beseitigungsarbeiten unter Hinweis auf das Räumziel (uneingeschränkte Kampfmittelfreiheit ohne Tiefen-, oder Kaliberbeschränkungen) und Ausnahmen vom Räumziel sowie der eingesetzten Technik erklärt und dokumentiert.
- Ausnahmen sind zu begründen und mit der Stadt abzustimmen. Sollte bei Ausnahmefällen, keine oder nur eine eingeschränkte Kampfmittelfreiheit erklärt werden können, ist die Methode bzw. die Kombination unterschiedlicher Methoden anzuwenden, die eine Kampfmittelfreigabe mit den geringsten Einschränkungen ermöglicht.
- Kampfmittelfreie Bereiche sowie nicht oder nur eingeschränkt freigegebene Bereiche sind in Lage und Höhe einzumessen und zu dokumentieren. Insbesondere Bereiche mit wieder eingebautem kampfmittelfreiem Material über ggf. nicht oder nur eingeschränkt freigegebene Bereichen sind separat einzumessen und zu dokumentieren.

Es sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Abschluss-/Abnahmeprotokoll
- Bautagesberichte
- Angaben zu den Suchmethoden
- Erfassung der Kampfmittelfunde mit Räum- / Funddatum
- Räum- / Fundtiefe bzw. suchtiefe, ab der keine Aussage mehr möglich ist.
- Auflistung der geborgenen Kampfmittel.
- Reproduzierbarer Lageplan (pdf und dwg), auf dem die Fläche des Grundstücks, die geräumt und nicht geräumten Flächen nachvollziehbar mit Angabe der Koordinaten eingezeichnet sind. Weitere Angaben, z.B. die Lage zukünftiger Bauvorhaben, sollten gekennzeichnet werden.

- Eine topografische Karte (Maßstab 1:10.000 oder größer) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens.
- Die Aussage, ob Ergebnisse einer Luftbilddauswertung genutzt wurden.
- Die notwendigen sprengstoffrechtlichen Zulassungen der handelnden und eingesetzten Personen (§§ 7 und 20 SprengG).
- Nicht beräumte Flächen sind hinsichtlich bestehender Gefahren freizugeben, d.h. es sind entsprechende Nutzungseinschränkungen zu definieren.
- Abschlussbericht